



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



GRAUBÜNDEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2023

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2022 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Links auf die neuen Steuermäppchen betreffend Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit:
 - *Einkommenssteuer – Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung;*
 - *Einkommenssteuer – Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt.*
- Link auf das vollständig überarbeitete und erweiterte Steuermäppchen:
 - *Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer.*

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	12
Grundstückgewinnsteuer	13
Steuerberechnung.....	14
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	15
Steuerberechnung.....	16
Steuererleichterungen	16
Jährliches Vielfaches	17
Kalte Progression.....	17
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	18
Gewinnsteuer	18
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	18
Steuerberechnung.....	20
Kapitalsteuer.....	20
Steuerberechnung.....	21
Übergangsbestimmungen betreffend Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften	21
Steuererleichterungen	22
Jährliches Vielfaches	22
Kalte Progression.....	22
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	23
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	23
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	23
Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden.....	23
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	24
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	24
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	25

Gesetzliche Grundlagen

- [720.000 Steuergesetz vom 8. Juni 1986 für den Kanton Graubünden \(StG\)*](#)
- [720.015 Ausführungsbestimmungen vom 27. November 2007 zur Steuergesetzgebung \(ABzStG\)](#)
- [720.200 Gesetz vom 31. August 2006 über die Gemeinde- und Kirchensteuern \(GKStG\)](#)
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der [Bündner Rechtsbuch \(Syst. Sammlung\)](#) publiziert.

*Die hier verwendete Abkürzung ist von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 Litera a StG:

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen;

Einkommenssteuer

(Art. 16 – 40b StG; Art. 3 – 20 ABzStG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 16 – 29 und 188c StG; Art. 3 – 10 ABzStG; Praxisfestlegungen)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen

Art. 18a Abs. 1 und 2 StG:

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 18c StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 79a und 79b sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung im Privatvermögen

Art. 21a Abs. 1 StG:

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften **Art. 22 Abs. 1 Litera b, Abs. 2 – 4 StG:**

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- b) der Mietwert von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung hält;

² Als Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei einer Drittvermietung erzielen würde.

³ Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 70 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

⁴ Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen.

Art. 5 ABzStG:

¹ Der Eigenmietwert für eine offensichtlich untergenutzte Liegenschaft wird anteilig gekürzt.

² Der Unternutzungsabzug kann nur für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft gewährt werden.

Art. 6 Abs. 1 ABzStG:

¹ Der Unternutzungsabzug kann nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt werden, die ungewollt über eine zu grosse Liegenschaft verfügen.

Art. 10 ABzStG:

¹ Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als 600 000 Franken darf der steuerbare Eigenmietwert höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen.

[Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Wohnrechten](#), [Zweitwohnung: Gemischte Nutzung](#), [Unternutzungsabzug](#), [Eigenmietwertreduktion](#), [Vorzugsmiete an nahestehende Person](#) (Praxisfestlegungen)

Einkünfte aus Vorsorge **Art. 23 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 188c Abs. 1 StG:

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die bis Ende 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 30 StG; Art. 10b ABzStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Feuerwehrosold** **Art. 30 Abs. 1 Litera h^{bis} StG:**

¹ Steuerfrei sind:

- h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehreute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Gewinne aus Geldspielen

Art. 30 Abs. 1 Litera m – n StG:

¹ Steuerfrei sind:

- m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(Geldspielgesetz, BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- m^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2 Litera d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 31 – 36 StG; Art. 11 – 17 ABzStG; Praxisfestlegungen)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(Art. 31 – 35 StG; Art. 11 – 17 ABzStG; Praxisfestlegungen)

Homeoffice in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2022](#):

Wurde in der Steuerperiode im Homeoffice gearbeitet, sind die Anzahl Tage zu deklarieren. Bei der Berechnung der Homeoffice-Tage ist in der Regel von 220 Arbeitstagen im Jahr auszugehen. Für Tage, an welchen im Homeoffice gearbeitet wurden, können in der Regel keine Abzüge für Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild und auswärtiger Verpflegung geltend gemacht werden. Anderweitige Deklarationen sind zu begründen.

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

[Praxisfestlegung zu Veranlagungsfragen in Zusammenhang mit dem Corona Virus](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Art. 31 Abs. 1 Litera a StG:

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; [Berufsauslagen: Fahrkosten](#) (Auszüge aus der Praxisfestlegung):

Ziff. 1 Grundsätzliches:

Bei beachtenswerter Entfernung können für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Auslagen abgezogen werden. Als beachtlich gilt bereits eine Distanz von 2 km bzw. ein Fussmarsch von mehr als 20 Minuten [...].

Ziff. 2 Öffentliches Verkehrsmittel:

Bei ständiger Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlich aufgewendeten Abonnementskosten abzugsfähig. Wird der Nachweis erbracht, dass ein Abonnement erster Klasse gelöst wurde, sind die entsprechenden Kosten absetzbar.

Ziff. 3 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad:

Für die Kosten des Fahrrades, Motorfahrrades oder Kleinmotorrades (Hubraum höchstens 50 cm³) können abgezogen werden:

Pauschale von Fr. 700.-.

Ziff. 4 Auto und Motorrad:

Werden die Kosten für ein privates Auto oder Motorrad (Hubraum über 50 cm³) als Berufskosten anerkannt, sind folgende Kilometer-Pauschalansätze massgebend:

Motorrad (über 50 cm ³)	–.40 pro Km
Auto für die ersten 15 000 Km	–.70 pro Km
über 15 000 Km	–.40 pro Km

Abzug für allgemeine Berufsauslagen **Art. 31 Abs. 1 Litera c StG:**

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 (**1300**)* Franken, jedoch höchstens 3000 (**3200**)* Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Berufsauslagen bei Nebenerwerb 

[Übrige erforderliche Berufsauslagen](#) (Auszug aus der Praxisfestlegung):

Ziff. 8 Pauschalabzug bei Nebenerwerb:

Vom Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit kann eine Pauschale abgezogen werden. Als Berechnungsbasis dient der Nettolohn. Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch den Nebenerwerb bedingten Berufskosten abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten.

Anstelle des Pauschalabzuges können auch die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Diese sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, wobei hinsichtlich der Fahrkosten, der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung u. dgl. die Ansätze für hauptberufliche Unselbständigerwerbende anwendbar sind.

Eine Kombination von Pauschalabzug und Abzug der effektiven Kosten ist nicht möglich. Der Steuerpflichtige muss also zwischen dem Pauschalabzug, der alle mit Nebeneinkünften verbundenen Gewinnungskosten (auch für ein allfälliges Arbeitszimmer) umfasst, und dem Abzug der tatsächlichen Kosten entscheiden.

Pauschalansätze: 20 % des Nettolohnes, mindestens Fr. 800.–, höchstens Fr. 2'400.– im Jahr.

Abschreibungen und Rückstellungen**Art 32 Abs. 1 Litera a und b StG:**

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;
- b) die Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;

Art. 11a ABzStG:

¹ Die Abschreibungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera a beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera b StG und die Rückstellungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera b beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera c StG werden in den Anhängen dieses Erlasses geregelt.

[Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen \(Art. 11a ABzStG\)](#)

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten**Art. 32 Abs. 1 Litera c StG:**

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:

- c) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen;

Art. 13 ABzStG:

¹ Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

[Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen \(Art. 11a ABzStG\), Ziff. 3](#)

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 32a StG:

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 81a sinngemäss anwendbar.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 33 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz.

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden, die in der Regel innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ist.

Art. 15 Abs. 1 ABzStG:

¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann.

Liegenschaftskosten

Art. 35 Abs. 1 Litera b, Abs. 2 und 3 StG:

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden:

b) bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind..

^{1bis} Investitionskosten nach Absatz 1 Litera b zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können

² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen.

³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 (149 000)* Franken.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Aus Praxisfestlegung Liegenschaftskosten und Dumont-Praxis, 4.2, S. 9:

Was nachgewiesenen denkmalpflegerischen Auflagen, Vorstellungen und Wünschen entspricht, gilt im Kanton als werterhaltend und kann deshalb vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Art. 16 ABzStG:

¹ Für den Abzug von Verwaltungs- und Unterhaltskosten von überbauten Privatliegenschaften beträgt der Pauschalabzug:

- a) 10 Prozent des Bruttomiettrages beziehungsweise Eigenmietwertes, wenn das Gebäude bis 10 Jahre alt ist oder
- b) 20 Prozent des Bruttomiettrages beziehungsweise Eigenmietwertes für ältere Gebäude.

[Liegenschaftskosten](#) und [Liegenschaftsunterhalt](#) (Praxisfestlegungen)

Unternutzungsabzug

Art. 17 ABzStG:

¹ Bei Unternutzung ist die Unterhaltspauschale von dem um den Unternutzungsabzug gekürzten Eigenmietwert zu berechnen.

Allgemeine Abzüge

(Art. 36 StG; Praxisfestlegungen)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Krankheits- und Unfallkosten

Art. 36 Abs. 1 Litera g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;

[Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten](#) (Praxisfestlegung)

Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Art. 36 Abs. 1 Litera h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von:
 1. 8400 (**9000**)* Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 2. 4200 (**4500**)* Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 3. für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2200 (**2400**)* Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1100 (**1200**)* Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 4. die Abzüge erhöhen sich um 900 (**1000**)* Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind;

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Freiwillige Zuwendungen

Art. 36 Abs. 1 Litera i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;

[Verzeichnis betreffend abzugsfähige freiwillige Zuwendungen](#) (Praxisfestlegung)

Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Art. 36 Abs. 1 Litera l StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 (**10 600**)* Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

[Kinderbetreuungsabzug](#) (Praxisfestlegung)

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Art. 36 Abs. 1 Litera m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

[Zuwendungen an politische Parteien/Wahlkampfbeiträge](#) (Praxisfestlegung)

Einsatzkosten bei Gewinnen aus Geldspielen

Art. 36 Abs. 1 Litera n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m-n steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000 Franken;

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Art. 36 Abs. 1 Litera o StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- o) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[Aus- und Weiterbildungskosten](#) (Ziff. 3 der Praxisfestlegung)

Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- j) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 38 StG; Art. 18 ABzStG; Praxisfestlegung zu Art. 38 StG [Sozialabzüge](#))

Zweiverdienerabzug

Art. 38 Abs. 1 Litera b StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- b) 500 (**600**)* Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen;

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Kinderabzug **Art. 38 Abs. 1 Litera d und h StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- d)
1. 6000 **(6400)*** Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 2. 9000 **(9600)*** Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 3. Der Abzug erhöht sich auf 18 000 **(19 100)*** Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;
- h) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Art. 18 ABzStG:

¹ In Konkubinatsverhältnissen mit gemeinsamen Kindern wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen **Art. 38 Abs. 1 Litera f StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- f) 5000 **(5300)*** Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

**Steuerberechnung**

(Art. 39 – 40b StG; Art. 19 ABzStG; Praxisfestlegungen)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Steuersätze**

(Art. 39 StG; Art. 19 ABzStG)

Art. 39 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

a)	0,0 % für die ersten	Fr.	15 500.– (16 430.–)*
b)	2,5 % für die weiteren	Fr.	1000.– (1060.–)*
c)	4 % für die weiteren	Fr.	1000.– (1060.–)*
d)	5 % für die weiteren	Fr.	1000.– (1060.–)*
e)	6 % für die weiteren	Fr.	1000.– (1060.–)*
f)	6,5 % für die weiteren	Fr.	1000.– (1060.–)*
g)	7 % für die weiteren	Fr.	2000.– (2120.–)*
h)	8 % für die weiteren	Fr.	6000.– (6360.–)*
i)	8,5 % für die weiteren	Fr.	4000.– (4240.–)*
k)	9 % für die weiteren	Fr.	4000.– (4240.–)*
l)	9,5 % für die weiteren	Fr.	4000.– (4240.–)*
m)	10,3 % für die weiteren	Fr.	20 000.– (21 200.–)*
n)	10,6 % für die weiteren	Fr.	20 000.– (21 200.–)*
o)	10,7 % für die weiteren	Fr.	20 000.– (21 200.–)*
p)	11,2 % für die weiteren	Fr.	100 000.– (106 000.–)*

- | | | | |
|----|--|-----|-------------------------------|
| q) | 11,3 % für die weiteren | Fr. | 100 000.– (106 000.–)* |
| r) | 11,4 % für die weiteren | Fr. | 100 000.– (106 000.–)* |
| s) | 11,6 % für die weiteren | Fr. | 315 000.– (334 430.–)* |
| t) | 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 716 000.– (758 960.–)* übersteigt. | | |

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

[Tarife: Alleinstehenden- und Verheiratetentarif, Elterntarif](#) (Praxisfestlegung)

Verheiratetentarif

Art. 39 Abs. 2 und 3 StG:

² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.

³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.

Art. 19 ABzStG:

¹ Lebt das Kind abwechselungsweise im Haushalt der Mutter beziehungsweise des Vaters und kann kein Elternteil Kinderalimente in Abzug bringen, wird die Entlastung im Sinne von Artikel 39 Absatz 3 StG in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen gewährt.

[Familienbesteuerung: Ohne Konkubinat](#) und [Familienbesteuerung: Konkubinat](#) (Praxisfestlegungen)

Kapitalabfindungen aus Vorsorge

Art. 40a StG:

¹ Kapitalleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent erhoben. Die Maximalbelastung beträgt 2 Prozent.

² Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.

³ Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen werden zusammengerechnet.

⁴ Kapitalleistungen unter 5600 **(6000)*** Franken werden nicht besteuert.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Liquidationsgewinne

Art. 40b StG:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 36 Litera k sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 36 Litera k nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 40a erhoben. Der verbleibende Liquidationsgewinn wird zum Satz von einem Fünftel dieses Gewinns, mindestens aber zu zwei Prozent besteuert.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 41 – 53 StG; Art. 21 ABzStG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer

Gegenstand der Steuer

Art. 41 Abs. 1 StG:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen:

- a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens;

- b) Gewinne des Landwirtes aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
- c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j; die Bestimmungen von Artikel 81 Litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.

Steuerobjekt

Art. 46 Abs. 1 StG:

¹ Veräusserungsgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Art. 50 StG:

¹ Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten steuerbegründenden Veräusserung um mehr als zehn Prozent verändert, sind die Anlagekosten im halben Ausmass der Veränderung anzupassen.

² Die Geldwertkorrektur erfolgt nach dem Indexstand per 1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres.

Abzug von Verlusten

Art. 51 Abs. 1 StG:

¹ Von den steuerbaren Veräusserungsgewinnen können die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Verluste aus der Veräusserung von privaten Grundstücken im Kanton abgezogen werden.



Steuerberechnung

(Art. 52 und 53 StG)

Steuersätze

Art. 52 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

a)	5 % für die ersten	Fr.	9100.– (9646.–)*
b)	6 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
c)	7 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
d)	8 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
e)	9 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
f)	10 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
g)	11 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
h)	12 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
i)	13 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
j)	14 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
k)	15 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
l)	16 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
m)	17 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
n)	18 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
o)	19 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
p)	20 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
q)	21 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
r)	22 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
s)	23 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
t)	24 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*
u)	25 % für die weiteren	Fr.	9100.– (9646.–)*

und erreicht bei 191 100 (202 566)* Franken den Höchstsatz von 15 %.

² Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere Gewinne erzielt oder sind diese auf einen einheitlichen Vorgang zurückzuführen, ist für den Steuersatz der Gesamtgewinn massgebend. Für steuerlich bereits abgerechnete Gewinne ist die nach Massgabe des Gesamtgewinnes geschuldete Steuer nachzufordern.

³ Gesamtgewinne unter 4200 (4500)* Franken pro Jahr sind steuerfrei.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Ermässigung und Erhöhung

Art. 53 Abs. 1 – 3 StG:

¹ War das Grundstück während mehr als zehn Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr um 1.5 Prozent ermässigt, höchstens jedoch um 51 Prozent.

² War das Grundstück weniger als zwei Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, um den die Eigentumsdauer kürzer ist, um zwei Prozent erhöht.

³ Bei Erwerb des Grundstückes zufolge steueraufschiebenden Eigentumswechsels ist für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abzustellen. Diesem Eigentumswechsel wird die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gleichgestellt.

[Grundstückgewinnsteuer](#) (Praxisfestlegungen)

Vermögenssteuer

(Art. 54 – 64 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 55 – 61 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

Art. 56 Abs. 2 und 4 StG:

² Wohn- und Geschäftshäuser sind zum Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre zu bewerten.

⁴ Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt, werden hauptsächlich zum Ertragswert besteuert.

[Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung](#) (Praxisfestlegung)

Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 57 Abs. 3 StG:

³ Grundstücke, die zum Zwecke der Spekulation oder der Kapitalanlage erworben wurden oder offensichtlich diesen Zwecken dienen, werden nach Artikel 56 besteuert.

[Besteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke](#) (Praxisfestlegung)

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 62 und 63 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerermässigung auf Patenten

Art. 62a StG:

¹ Das Nettogeschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Patente und der vergleichbaren Rechte nach Artikel 18c zum gesamten Geschäftsvermögen.



Steuerberechnung

(Art. 63 und 64 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(Art. 63 StG)

Steuerfreie Beträge

Art. 63 Abs. 1 Litera a und c StG:

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft: Fr. 126 000 **(134 000.–)***
- c) für jeden andern Steuerpflichtigen: Fr. 63 000 **(67 000.–)***

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Abzug für jedes Kind

Art. 63 Abs. 1 Litera b StG:

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- b) für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird: Fr. 25 000 **(27 000.–)***

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Steuersätze

(Art. 64 StG)

Art. 64 Abs. 1 StG:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

- a) 0,9 ‰ für die ersten Fr. 70 000.– **(72 200.–)***
- b) 1,1 ‰ für die weiteren Fr. 42 000.– **(44 520.–)***
- c) 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 42 000.– **(44 520.–)***
- d) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 56 000.– **(59 360.–)***
- e) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 70 000.– **(74 200.–)***
- f) 1,85 ‰ für die weiteren Fr. 140 000.– **(148 400.–)***
- g) 2,15 ‰ für die weiteren Fr. 202 000.– **(214 120.–)***
- h) 1,7 ‰ für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses Fr. 622 000.– **(659 320.–)*** übersteigt.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Steuererleichterungen

(Art. 5 StG)

Art. 5 Abs. 1 Litera a und b, Abs. 2 StG:

¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren:

- a) neuen Unternehmungen;
- b) bestehenden Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit.

² Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1 und 2 Litera a StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss.

a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;

[Gemeinde- und Kirchensteuerfüsse](#)

Kalte Progression

(Art. 4 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Geldwertveränderung Einkommenssteuer 

Geldwertveränderung Vermögenssteuer 

Art. 4 Abs. 1 StG:

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs. 1 Litera b StG:

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(Art. 79 – 89b StG; Art. 11a – 15 und 23a – 24a ABzStG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 79 – 86 StG; Art. 11a – 15 ABzStG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

Art. 79b Abs. 1 und 3 – 5 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie über einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a abzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Verlegt die steuerpflichtige Person innerhalb der fünf Jahre den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland oder in einen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, wird der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand inklusive Abzug nach Artikel 81a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

⁵ Die weiter führenden Regelungen des Bundesrates gemäss [Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden](#) sind anwendbar.

Abschreibungen und Rückstellungen

Art. 81 Abs. 1 Litera b und c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;
- c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;

Art. 11a ABzStG:

¹ Die Abschreibungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera a beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera b StG und die Rückstellungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera b beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera c StG werden in den Anhängen dieses Erlasses geregelt.

[Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen \(Art. 11a ABzStG\)](#)

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten

Art. 81 Abs. 1 Litera d StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen;

Art. 13 ABzStG:

¹ Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

[Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen \(Art. 11a ABzStG\), Ziff. 3](#)

Freiwillige Leistungen

Art. 81 Abs. 1 Litera g StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- g) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Art. 81a Abs. 1 StG:

¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50 Prozent des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, zum Abzug zugelassen.

Entlastungsbegrenzung

Art. 81b Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 79b Absätze 1 und 2 und Artikel 81a sowie aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 189d Absatz 3 darf nicht höher sein als 55 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 88 und 88a ausklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 84 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist in der Regel innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 15 ABzStG:

¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann.

² Gesuche, denen nicht entsprochen wird, hemmen den Lauf der zweijährigen Frist nach Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG nicht.

**Steuerberechnung**

(Art. 87 – 89b StG; Art. 24 ABzStG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **Art. 87 Abs. 1 und 3 StG:**

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4,5 Prozent.

³ Gehört eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz auf Antrag soweit angehoben, dass zusammen mit der direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird.

Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen **Kollektive Kapitalanlagen** **Art. 87 Abs. 1 StG:**

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4,5 Prozent.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken **Art. 87 Abs. 2 StG:**

² Juristische Personen mit ideellen Zwecken zahlen keine Gewinnsteuer, sofern ihr steuerbarer Gewinn die Limite von [Artikel 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#) nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Art. 66a DBG:

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Kapitalsteuer

(Art. 90 – 92 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt** **Art. 90 Abs. 4 StG:**

⁴ Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Artikel 88, der Rechte nach Artikel 79a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven. Diese Ermässigung wird Gesellschaften mit einer Kapitalbesteuerung nach Artikel 92 nicht gewährt.

Mindeststeuer **Art. 90a StG:**

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung an Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuer eine Mindeststeuer von 200 Franken, wenn die Gewinn- und Kapitalsteuern diesen Betrag nicht erreichen.



Steuerberechnung

(Art. 91, 92 und 189d StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 91 Abs. 1 StG:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

- a) 2,3 ‰ für die ersten Fr. 5 600 000.– (**5 936 000.–**)*
- b) 2,5 ‰ für den Restbetrag.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 91 Abs. 2 StG:

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

- a) 2,3 ‰ für die ersten Fr. 2 800 000.– (**2 968 000.–**)*
- b) 2,5 ‰ für die weiteren Fr. 11 200 000.– (**11 872 000.–**)*
- c) 3,7 ‰ für die weiteren Fr. 16 800 000.– (**17 808 000.–**)*
- d) 4,5 ‰ für die weiteren Fr. 25 200 000.– (**26 712 000.–**)*
- e) 5,0 ‰ für die weiteren Fr. 42 000 000.– (**44 520 000.–**)*
- f) 5,7 ‰ für den Restbetrag.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Art. 91 Abs. 3 StG:

³ Vom Kapital bzw. Reinvermögen der juristischen Personen nach Artikel 87 Absatz 2 werden 100 000 (**106 000**)* Franken abgezogen.

*Indexierter Betrag gültig für die **Steuerperiode 2023**.

Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit

Art. 92 StG:

¹ Juristische Personen ohne eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz werden auf Antrag einer tieferen Kapitalsteuer unterstellt. Es sind dies die:

- a) juristischen Personen, deren Zweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen;
- b) juristischen Personen, die in der Schweiz eine blosse Verwaltungstätigkeit ausserhalb des Immobilienbereichs ausüben;
- c) juristischen Personen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und sich auf untergeordnete Funktionen im Konzern beschränkt.

² Die einfache Kantonssteuer beträgt 0,05 Promille, mindestens jedoch 200 Franken.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften

(Art. 189d StG)

Streichung der Besteuerung als Statusgesellschaft

Art. 189d StG:

¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Kantonssteuer beträgt 0,5 Prozent.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 81b einbezogen.

Steuererleichterungen

(Art. 5 StG)

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen

Art. 5 Abs. 1 Litera a und b, Abs. 2 StG:

¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren:

- a) neuen Unternehmungen;
- b) bestehenden Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit.

² Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1 und 2 Litera b StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;

[Gemeinde- und Kirchensteuerfüsse](#)

Kalte Progression

(Art. 4 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Art. 4 Abs. 1 StG:

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 2 und 4 GKStG)

Art. 2 Abs. 1 Litera a GKStG:

¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

Art. 4 Abs. 1 und 2 GKStG:

¹ Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(Art. 1 und 3 StG; Art. 2 GKStG)

Art. 1 Abs. 1 Litera b StG:

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden;

Art. 3 Abs. 2 Litera c StG:

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser beträgt mindestens 90 Prozent und höchstens 110 Prozent;

Art. 2 Abs. 4 GKStG:

⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.

Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(Art. 2 und 6 GKStG)

Art. 2 Abs. 1 Litera b GKStG:

¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- b) eine Grundstückgewinnsteuer;

Art. 6 Abs. 1 – 3 GKStG:

¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundstückgewinnsteuer in der Höhe der Kantonssteuer.

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ Verlustverrechnung und Satzbestimmung sind auf das Gemeindegebiet begrenzt.

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 3 und 24 GKStG)

Art. 3 Abs. 1 GKStG:

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie Nach- und Strafsteuern erheben.

Art. 24 Abs. 1 und 3 GKStG:

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erheben. Die Landeskirche beziehungsweise die Kirchgemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

³ Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. Der allgemeine Fälligkeitstermin entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1, 3, 97e und 97g StG)

Art. 1 Abs. 1 Litera f StG:

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

Art. 3 Abs. 2 Litera d StG:

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens neun Prozent und höchstens zwölf Prozent;

Art. 97e StG:

¹ Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 97g StG:

¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

[Gemeinde- und Kirchensteuerfüsse](#).

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung
Steinbruchstrasse 18/20
CH-7001 Chur

info@stv.gr.ch

Tel. +41 81 257 21 21
Fax +41 81 257 21 55

www.stv.gr.ch